

## **Geschäftsbedingungen**

für die rechtlichen Verhältnisse der b+i aggregatebau + industrienservice Gesellschaft für fluidtechnische Antriebe mbH, Westring 225, D-44579 Castrop-Rauxel (nachfolgend bezeichnet als ‚Lieferer‘)

mit Bezug auf natürliche oder juristische Personen, die in der Eigenschaft als an einer Lieferung interessierte Partei zu ihr in Beziehung treten (nachfolgend als ‚Besteller‘ bezeichnet).

### **Allgemeines**

1. Die hier nachfolgend beschriebenen Bedingungen sind für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferers ausschließlich maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart wird.
2. Etwaigen Bezugsvorschriften des Bestellers, die von den Bedingungen des Lieferers und der im Übrigen unverändert geltenden gesetzlichen Regelung nach deutschem Recht abweichen, widerspricht der Lieferer hiermit und erkennt sie auch dann nicht an, wenn von seiner Seite wegen der Abweichungen kein weiterer Widerspruch erfolgt.
3. Mündliche Abreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden.
4. Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner damit getroffener Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

### **I. Angebote und vorvertragliche Vorbereitungsleistungen und Informationen**

1. Erste Angebote werden vom Lieferer in der Regel kostenlos abgegeben. Auch weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind in der Regel dann unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2. Auf vorvertragliches Begehren des Bestellers hin vom Lieferer zu unternehmende Ausarbeitungen, die über den beim Lieferer üblichen Standard hinaus gehen und die nicht unbedeutenden Aufwand verursachen, werden nur dann für den Besteller kostenlos erstellt, wenn dies vom Lieferer ausdrücklich zugesichert wurde; in der Regel wird der Lieferer wegen solcher besonderer Vorbereitungsarbeiten eine Vereinbarung über die Kostentragung - insbesondere für den Fall, dass der angestrebte Auftrag nicht zustande kommt - mit dem Besteller treffen.
3. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. An spezifischen Kostenanschlägen, speziellen Zeichnungen und anderen angebotsbedingt erstellten Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor: sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und ihr Inhalt wird durch den Lieferer unter der Bedingung dem Besteller zur Kenntnis gebracht, dass dieser ihn Dritten gegenüber vertraulich hält und verpflichtet ist, Informationen daraus nicht aufzudecken, soweit nicht eine im Vorhinein jeden einzelnen Falles einzuholende Einwilligung des Lieferers dazu erklärt worden ist.
5. Der Lieferer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

### **II. Umfang der Lieferung**

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, oder - im Falle eines Angebots des Lieferers mit ausdrücklicher zeitlicher Bindung und fristgemäß dazu seitens des Bestellers erklärter Annahme - das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

### **III. Preis und Zahlung**

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung für Lieferung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
2. Die Preise beziehen sich auf das Nettoentgelt für die bestellte Lieferleistung (sei es Ware oder Dienste), zu dem ggf. die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten und zwar

a) bei Kaufverträgen: innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung,

b) bei Dienstleistungsverträgen: unverzüglich nach deren Erfüllung, bzw. bei Dauerlieferverträgen nach jeweiligem Erhalt der für einen zeitlichen Abschnitt vereinbarten Leistung,

c) bei Werklieferverträgen: ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein zweites Drittel, sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats, jedoch nicht vor dem Lieferzeitpunkt.

4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

#### **IV. Lieferzeit**

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen oder Genehmigungen bzw. zu erklärenden Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer in wichtigen Fällen baldestmöglich dem Besteller mitteilen.

#### **V. Verzögerungsschaden**

1. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die in Folge Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern.

Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v. H., vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Darüber hinausgehende Schäden werden nur in den Fällen des Abschnittes IX. g ersetzt.

2. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - nach jedem ablaufenden Monat die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet, bei Lagerung im Werk des Lieferers jedoch mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages.

Der Lieferer ist nach Setzung einer angemessenen Frist und deren fruchtlosem Ablauf berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller erst mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

Entsprechendes gilt bei Annahmeverzug des Bestellers und fruchtlosem Ablauf einer fristbewehrten Mahnung durch den Lieferer.

3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

#### **VI. Gefahrübergang und Entgegennahme**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie nicht einvernehmlich ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Lieferteilen vor, bis der Besteller seine sämtlichen Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, auch einen etwaigen Kontokorrent-Saldo, getilgt hat. Die Hereinnahme eines Wechsels oder Schecks durch den Lieferer gilt bis zu deren Einlösung nicht als Bezahlung.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen.
4. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat der Besteller den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
7. Der Besteller darf im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes
  - a) die Lieferteile des Lieferers mit anderen Gegenständen verbinden oder vermischen, (Hier erwirbt der Lieferer Miteigentum gem. §§ 947, 948 BGB.)
  - b) die Lieferteile des Lieferers bearbeiten oder verarbeiten. (Diese Be- oder Verarbeitung erfolgt ohne Kosten für den Lieferer in dessen Auftrag. Für den Fall, dass durch die Be- oder Verarbeitung eine neue Sache entsteht, erwirbt der Besteller an den Lieferteilen des Lieferers kein Eigentum. Der Besteller verwahrt die Sache ohne Entgelt für den Lieferer.)
8. Im Falle von Weiterveräußerungen der Lieferteile des Lieferers, auch nach ihrer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, tritt der Besteller bereits jetzt den Betrag seiner Forderungen gegen den Erwerber an den Lieferer ab, der der Rechnungssumme des Lieferers für dessen Lieferteile entspricht. Diese abgetretenen Forderungen darf der Besteller solange selbst einziehen, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt.

## **VIII. Haftung für Mängel der Lieferung**

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X, Ziff. 4 wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 18 Monate nach Gefahrübergang.

2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

3. Es wird durch den Lieferer keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus den nachfolgenden Gründen entstanden sind:

a) ungeeignete oder unsachgemäße Versendung oder fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte;

b) natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung;

c) ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten;

d) ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

5. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte; im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

Liegt der Nachbesserungsort oder der Ort der Reparatur im Ausland, so werden die Transport- und Monteurkosten sowie sonstigen Kosten höchstens insoweit übernommen, als sie bei einer Nachbesserung im Inland ebenfalls entstanden wären.

7. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

8. Der Lieferer kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

9. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter an einem Liefergegenstand unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter des Lieferers, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **IX. Haftung für Nebenpflichten**

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluß erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - ins-

besondere der Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und X entsprechend.

## **X. Recht des Bestellers auf Rücktritt bzw. Wandlung und sonstige Haftung des Lieferers**

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.

Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat;

ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Der Besteller hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt.

Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar insbesondere auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

## **XI. Montagen**

Ist die Montage des Liefergegenstandes durch den Lieferer ausdrücklich und gegen Berechnung vereinbart, so leistet der Lieferer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers Gewähr (entsprechend Abschnitt VIII) für erkennbare Mängel bis zur Beendigung der Montage, für andere Mängel bis zu 12 Monaten danach.

Für alle anderen Montagen oder montageähnlichen Leistungen, auch bei Ausführung von Gewährleistungsarbeiten, haftet der Lieferer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers nur für die Auswahl eines geeigneten Monteurs und für eine rechtzeitige Entsendung des Monteurs.

## **XII. Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Lieferers zuständig ist.

Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.